Kunstschaffen und der Schutz des geistigen Eigentums

Georges Baur

I. Einführung: Georg Malin als Prototyp des Kunstschaffenden

Georg Malin kann aus verschiedenen Gründen als «Prototyp» des Kunstschaffenden angesehen werden: Über beinahe ein Jahrhundert Lebensspanne deckt er alle möglichen Formen des Kunstschaffens ab, als Bildhauer, Maler, Schriftsteller und vieles mehr. Betrachtet man beispielsweise die Wikipedia-Seite[1] zu Georg Malin, so kann man die Bandbreite seines künstlerischen Schaffens ermessen: Sakralbauten und Sakralkunst, skulpturale Arbeiten, Malerei, Grafik, Briefmarken, Denkmäler und Gedenkstätten. Seine Schriften geben Zeugnis davon, was er denkt, und somit auch konkrete Hinweise zur Interpretation seines künstlerischen Werks. Dieses ist auch heute noch aktuell und Gegenstand von Ausstellungen.[2]

Georg Malin ist der breiteren Öffentlichkeit, zumal heute, vor allem durch seine Werke im öffentlichen Raum bekannt. Deshalb ist es auch interessant, die Schutzwirkung des Urheberrechts in diesem Zusammenhang darzustellen. Es sind ihm Dinge widerfahren, die als Lehrbuchbeispiele zum Urheberrecht dienen könnten: die Verfügung über ein Werk. Und in dieser Hinsicht lässt sich am Werk Georg Malins das Wesen des Urheberpersönlichkeitsrechts studieren.

---

1 Siehe https://de.wikipedia.org/wiki/Georg_Malin, besucht am 22.5.2016.

2 Siehe nur Kunstmuseum Liechtenstein, Georg Malin, Museumsmann und Künstler, Ausstellung vom 24. Juni bis 2. Oktober 2016.